

1. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Prüfleistungen sowie Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft (Einheiten für besondere Einsätze) des Landkreises Jerichower Land (Kostenersatzsatzung FTZ) vom 10. August 2005

vom 24.11.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 4. Dezember 2009)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 23. September 2009 folgende Änderung beschlossen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Nutzungszwang

Aufgrund des dringenden öffentlichen Interesses wird für den Landkreis Jerichower Land der Benutzungszwang hinsichtlich der Feuerwehrtechnischen Zentrale Jerichower Land für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben, soweit die Pflichtaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Brandschutzgesetzes betroffen sind. Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen bleibt vom Benutzungszwang unberührt.

Die Änderung tritt mit am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.